



Inhalt

Seite

- | | |
|--|----|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 2 |
| 2. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte | 5 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Einziehung eines Wendehammers | 7 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte | 8 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 4 "Kleefeldsiedlung", 4. Änderung | 13 |

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der

Stadt Erwitte

wird in der Zeit vom **4. bis 8. September 2017**, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Erwitte, Wahlamt, Info-Theke, Am Markt 13, 59597 Erwitte, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **4. bis 8. September 2017**, spätestens am **8. September 2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Erwitte, Rathaus, Wahlamt, Info-Theke, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 Soest

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 3. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 8. September 2017**) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der Stadt Erwitte abgegeben werden.

Erwitte, 13.07.2017

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Erwitte

1. Am **24. September 2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Erwitte ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Erwitte werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr im Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte (Räume: Briefwahlvorstand 1, Stimmbezirk 010 bis 110 im Erdgeschoss; Briefwahlvorstand 2, Stimmbezirk 120 bis 170 im Obergeschoss) zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich (siehe Punkt 5 dieser Wahlbekanntmachung).

3. Für die Wahllokale 013/0 Erich Kästner-Grundschule in Erwitte und 016/0 Astrid-Lindgren-Grundschule (Raum 2) in Bad Westernkotten werden nach dem Wahlstatistikgesetz statistische Auswertungen für die Bundestagswahl erstellt. Diese repräsentative Wahlstatistik umfasst Auswertungen nach Geschlecht und Geburtsjahrgruppen der Wahlberechtigten, über Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl sowie über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge und die Ungültigkeit von Stimmen. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses bleibt dabei gewährleistet.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes und erfolgreicher Prüfung seiner Legitimation einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erwitte, 13.07.2017

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die Stadt Erwitte beabsichtigt, folgende öffentliche Fläche einzuziehen, um sie an die Eigentümerin des anliegenden Grundstückes zu veräußern.

1. Öffentliche Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 26, Flurstücke 337 und 341 (Wendehammer Marketendergasse)

Lagepläne, aus denen die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung, Straßenbau, Rathaus, Am Markt 13, Zimmer 307 eingesehen werden.

Zur Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken geäußert werden. Diese können mündlich oder zur Niederschrift beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung und Straßenbau unter obiger Adresse oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte gerichtet werden.

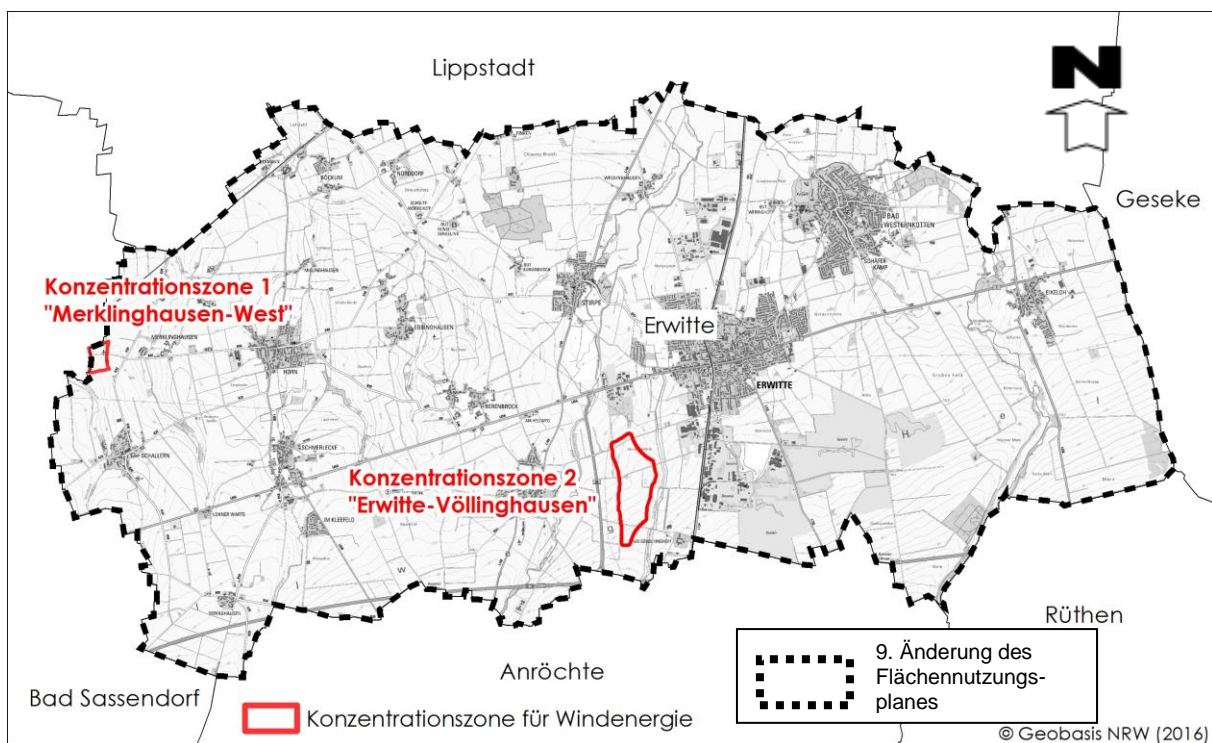
Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 19.07.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Bau-gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geän-dert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Be-kanntmachung vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Konzentrationszone 2 ist im nordwestlichen Bereich soweit zurück zu nehmen, dass der Anschluss der zukünftigen B1n an die bestehende B55n im Bereich zwischen dem Völlinghauser Weg und des südlich davon gelegenen Wirtschaftsweges Flurstück 215 realisiert werden kann. Die Entwurfsänderung ist an dem aktuellsten vorliegenden Planungskonzept des Landesbetriebes Straßen.NRW (z.Z. Stand 04/2013) auszurichten.

Der geänderte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung weiterer Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie - einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, des Standortkonzeptes und der umweltbezogenen Unterlagen ist für die Dauer eines Monats erneut gem. § 4a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schalltechnisches Gutachten und Standortkonzept sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **04.08.2017 bis 04.09.2017 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> <p>zur Landesplanerischen Anpassung:</p> <p>Zu den Verfahren gem. § 4 I BauGB (10.2015 – 11.2015) und § 4 II BauGB (12.2016 – 01.2017):</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 „Regionalplanung“ (Schreiben vom 18.12.2015, 11.11.2016 und vom 27.01.2017)</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 „Immissionsschutz“</p> <p>Kreis Soest (Schreiben vom 04.11.2015 und vom 16.01.2017)</p>	<p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten</p> <p>Kultur und Sachgüter (Ziel 4 des Regionalplanes)</p> <p>Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen</p> <p>Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen durch die Anlagen)</p> <p>Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen durch die Anlagen)</p> <p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild</p> <p>Hinweise zum Vorkommen windsensibler Vogelarten</p>

	<p>Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 12.11.2015 und vom 22.12.2016)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 30.10.2015 und vom 21.12.2016)</p> <p>LWL-Denkmalpflege</p> <p>Stadt Rüthen</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU) (Schreiben vom 10.11.2015 und vom 16.01.2017)</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p>	<p>Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall auf Waldflächen und Naturschutzgebiete</p> <p>Hinweis auf hohe avifaunistische Vielfalt im Bereich der Waldflächen und der Naturschutzgebiete</p> <p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p> <p>Mensch und Gesundheit (Lichteffekte durch die Anlagen)</p> <p>Hinweise zum Vorkommen windsensibler Vogelarten</p> <p>Hinweise zur geologischen Bodenstruktur</p>
<p>Fachgutachten:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p> <p>und</p> <p>Stadtflächendeckendes Standortkonzept zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</p>	<p>WWK Partnerschaft für Umweltplanung</p>	<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz, Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima / Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild</p>

		<p>(Veränderung der Proportionen des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p>
<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</p>	<p>WWK Partnerschaft für Umweltplanung</p>	<p>Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse</p>
<p>Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Akus GmbH</p>	<p>Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen durch die Anlagen)</p>
<p>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zur Potenzialfläche „Völlinghausen“ sowie 3 ergänzende Stellungnahmen</p>	<p>Ecoda Umweltgutachten GbR</p>	<p>Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse</p>
<p>Ergebnisbericht Avifauna am Standort Völlinghausen</p>	<p>Ecoda Umweltgutachten GbR</p>	<p>Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel</p>
<p>FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Potenzialfläche „Völlinghausen“</p>	<p>Ecoda Umweltgutachten GbR</p>	<p>Aussagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens</p>

<p>FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 mit integrierter Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG zur Potenzialfläche „Merklingshausen“</p>	<p>Ing.-Büro Landschaft & Wasser, Dr. Loske</p>	<p>Aussagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>örtliche Zementindustrie</p> <p>Grundstückseigentümer aus dem Stadtteil Völlinghausen</p>	<p>Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen, Erschütterungen durch Turbulenzen, Abgasausbreitung)</p> <p>Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen, Lichteffekte und bedrängende Wirkung der Anlagen)</p> <p>Artenschutz (Hinweise zum Vorkommen windsensibler Vogelarten)</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p>

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 21 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 04.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 14.07.2017

Stadt Erwitte
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 4 "Kleefeldsiedlung", 4. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- 3) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend des Antrages des Eigentümers wird der Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 4 „Kleefeldsiedlung“ dahingehend geändert, dass auf dem Grundstück „Lohagener Weg 22“ eine Bebauung parallel zum Hauptzug des Lohagener Weges ermöglicht wird. Dazu ist die westliche und östliche Baugrenze auf den Grundstücken Hs-Nr. 24 und 26 bis zum jeweiligen Schnittpunkt mit den Baugrenzen des Grundstücks Hs-Nr. 22 zu verlängern. Die Mindestdachneigung wird im gesamten Plangebiet auf 25° reduziert.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Rat stimmt dem Bebauungsplanentwurf zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Schmerlecke Nr. 4 „Kleefeldsiedlung“ durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Bebauungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Schmerlecke Nr. 4 „Kleefeld“ mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **04.08.2017 bis 04.09.2017 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 21 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 04.12.2001 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 14.07.2017

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linnebur